

BUNDESAUSFUHRAMT

BAFA

Informationen zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

Beschränkungen bei Chemikalien der Liste 1 für Forschung, Industrie und Handel

Das **Chemiewaffenübereinkommen** ist ein völkerrechtlicher Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, der am 29. 04. 1997 in Kraft getreten ist. Gesetzliche Grundlage für die innerstaatliche Durchführung des Übereinkommens ist das **Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG)** vom 02. 08. 1994 (BGBl. I S. 1954) mit der **Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV)** vom 20. 11. 1996 (BGBl. I S. 1794). Die CWÜV sieht Beschränkungen für Chemikalien der Listen 1, 2 und 3 vor. Diese sind ebenfalls am 29. 04. 1997 in Kraft getreten.

Bei den auf der Rückseite aufgeführten Chemikalien der Liste 1 ist folgendes zu beachten:

Verbote

Chemikalien der Liste 1 unterliegen nach § 1 CWÜV weitreichenden Verboten. Untersagt sind insbesondere

- der Handel (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr) mit Nichtvertragsstaaten des CWÜ und
- jeglicher Umgang mit diesen Chemikalien (z. B. Produktion, Verarbeitung, Erwerb) für Deutsche in Nichtvertragsstaaten des CWÜ.

Für Deutsche im In- und Ausland ist auch die Errichtung von Einrichtungen für die Produktion von Chemikalien der Liste 1 mit einer Produktionskapazität ≥ 1 t / Jahr verboten.

Erlaubte Zwecke

Der Umgang mit Chemikalien der Liste 1 ist grundsätzlich nur für forschungsbezogene, medizinische, pharmazeutische oder Schutzzwecke mit Genehmigung zulässig.

Genehmigungspflichten

Nach § 2 Abs. 1 CWÜV bedarf einer Genehmigung,

- wer Einrichtungen, die zur Produktion von Chemikalien der Liste 1 bestimmt sind, errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder
- wer Chemikalien der Liste 1 produziert, verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie veräußert, verbraucht, erwirbt, einem anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie ein-, aus- oder durchführt.

Ausnahmevorschrift

Von dieser Genehmigungspflicht sind Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderungen von Produktionseinrichtungen für Chemikalien der Liste 1 sowie Produktion, Verarbeitung und Verbrauch von Chemikalien der Liste 1 ausgenommen, wenn

- a) diese medizinischen, pharmazeutischen oder Forschungszwecken dienen und
- b) die Gesamtmenge pro Einrichtung und Kalenderjahr weniger als 100 g beträgt.

Trifft die Ausnahmeregelung zu, gilt eine **Anzeigepflicht** (siehe CWÜ-Bekanntmachung Nr. 1 vom 28. November 1996 - Beilage zum BAnz Nr. 231 vom 10. Dezember 1996 -).

Genehmigungen sind beim Bundesausfuhramt zu beantragen. Alle Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sind Gegenstand der CWÜ-Bekanntmachung Nr. 2 des BAFA vom 4. April 1997, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 70 vom 15. April 1997.

Achtung!

Der Verstoß gegen Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten kann mit Bußgeld oder auch als Straftat geahndet werden.

Chemikalien der Liste 1

Chemikalie bzw. Chemikalienfamilie	CAS-Nr.
1. O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride z. B. O-Isopropylmethylphosphonofluorid (Sarin) O-Pinakolymethylphosphonofluorid (Soman)	(107-44-8) (96-64-0)
2. O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-N,N-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyanide z. B. O-Ethyl-N, N-dimethylphosphoramidocyanid (Tabun)	(77-81-6)
3. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-S-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiole sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze z. B. O-Ethyl-S-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonothioat (VX)	(50782-69-9)
4. Schwefellose: 2-Chlorethylchloromethylsulfid Bis-(2-chlorethyl)-sulfid (Senegas) Bis-(2-chlorethylthio)-methan 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan (Sesqui-Yperit Q) Bis-1,3-(2-chlorethylthio)-n-propan Bis-1,4-(2-chlorethylthio)-n-butan Bis-1,5-(2-chlorethylthio)-n-pentan Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (O-Lost)	(2625-76-5) (505-60-2) (63869-13-6) (3563-36-8) (63905-10-2) (142868-93-7) (142868-94-8) (63918-90-1) (63918-89-8)
5. Lewisite: 2-Chlorvinylchlorarsin (Lewisit 1) Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin (Lewisit 2) Tris-(2-chlorvinyl)-arsin (Lewisit 3)	(541-25-3) (40334-69-8) (40334-70-1)
6. Stickstofflose: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin (HN1) Bis-(2-chlorethyl)-methylamin (HN2) Tris-(2-chlorethyl)-amin (HN3)	(538-07-8) (51-75-2) (555-77-1)
7. Saxitoxin	(35523-89-8)
8. Ricin	(9009-86-3)
9. Alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäuredifluoride z. B. Methylphosphonsäuredifluorid (DF)	(676-99-3)
10. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-O-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und entsprechende alkylierte und protonierte Salze z. B. O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonit (QL)	(57856-11-8)
11. O-Isopropylmethylphosphonochlorid (Chlor-Sarin)	(1445-76-7)
12. O-Pinakolymethylphosphonochlorid (Chlor-Soman)	(7040-57-5)

Zivile Anwendungsbeispiele für Chemikalien der Liste 1

Für die erfaßten Toxine sind folgende Anwendungen bekannt:

Ricin: - Herstellung von Immunotoxinen
- Membranuntersuchungen

Saxitoxin: - Trinkwasseranalytik
- Untersuchungen von zellulären Natriumkanälen

Auch andere Chemikalien der Liste 1 können im Rahmen der Grundlagenforschung von Bedeutung sein.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das

Bundesausfuhramt

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel. (0 61 96) 908-679/-781

Fax (0 61 96) 908-800

Förderung von Forschungsvorhaben
aus Kapitel 06 08 Titelgruppe 74

RdErl. d. MWK v. 16. 6. 1997 — 25 D.2-76200/197 —

— VORIS 64000 03 00 06 179 —

Bezug: RdErl. v. 1. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 222)
— VORIS 64000 03 00 06 111 —

I. Allgemeines

1. Aus Kapitel 06 08 Titelgruppe 74 werden zeitlich und thematisch begrenzte Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Geisteswissenschaften gefördert. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Forschungsvorhaben einem der folgenden Forschungsgebiete zugeordnet werden kann:

- Geschichte Niedersachsens einschließlich der auf Niedersachsen bezogenen Vor- und Frühgeschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kirchengeschichte, Kunst-, Literatur- sowie Kulturgeschichte;
- Niederdeutsche Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Volkskunde;
- Struktur, Entwicklungsmöglichkeiten und Soziologie der Bevölkerung, der Wirtschaft oder bestimmter Wirtschaftszweige in Niedersachsen;
- Geographie des Landes Niedersachsen;
- Niedersächsisches Landesrecht.

Es müssen besondere Gründe vorliegen, die der Förderung durch eine andere Forschungsfördereinrichtung entgegenstehen. Diese Gründe sind im Antrag darzulegen.

2. Die Förderungsdauer der Forschungsvorhaben soll zwei Jahre nicht überschreiten.

3. Bevorzugt gefördert werden Forschungsvorhaben, die als Promotionsvorhaben durchgeführt werden.

4. Antragsberechtigt ist jede Forscherin oder jeder Forscher mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung, sofern sie oder er Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer der als Adressaten dieses RdErl. aufgeführten Einrichtungen ist.

Es ist jedoch ausgeschlossen, daß eine Forscherin oder ein Forscher für sich selbst Personalmittel beantragt.

5. Das MWK trifft seine Entscheidung auf der Grundlage der Stellungnahme von Fachgutachterinnen und Fachgutachtern.

6. Für die Gewährung von Druckbeihilfen gelten besondere Bestimmungen.

II. Bestimmungen zur Antragstellung

1. Anträge auf Förderung eines Forschungsvorhabens können beim MWK in vierfacher Ausfertigung zum 1. August jeden Jahres unter Beachtung des als Anlage 1 abgedruckten Antragsmusters auf dem Dienstwege vorgelegt werden.

Für Nr. 1 des Antragsmusters ist das vom MWK herausgegebene Formblatt zu verwenden.

Der Antrag muß es ermöglichen, über das Projekt ein vollständiges Bild zu gewinnen.

Die Entscheidung über die vorgelegten Förderanträge wird in der Regel im Oktober/November jeden Jahres getroffen. Der frühestmögliche Beginn des Vorhabens kann daher nicht vor dem 1. Februar des folgenden Jahres liegen. Dies ist bei Nr. 1.8 des Antragsmusters zu beachten.

Der Ausgaben- und Finanzierungsplan muß übersichtlich und vollständig sein. Bei mehrjährigen Forschungsvorhaben sind die Gesamtausgaben sowie die Ausgaben in den einzelnen Jahren darzustellen. Für Nr. 3.3 des Antragsmusters ist das als Anlage 2 abgedruckte Muster zu verwenden.

2. In den Anträgen ist anzugeben, ob und ggf. bei welcher Stelle für den gleichen Zweck Mittel beantragt oder bereitgestellt worden sind.

3. Bei der Beantragung von Mitteln zur Beschaffung von wissenschaftlichen Geräten, Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen müssen die Geräte usw. im einzelnen genau bezeichnet und ihre Preise einschließlich Mehrwertsteuer und sämtlicher Nebenkosten (z. B. Zoll, Transport, Aufstellung) so genau wie möglich angegeben werden. Außerdem ist zu bestätigen, daß die laufende Unterhaltung der beantragten Geräte sichergestellt ist und etwaige Folgekosten aus diesem Anlaß im Rahmen verfügbarer Mittel gedeckt werden können.

4. Sofern EDV-Ausstattungen vorgesehen sind, ist gleichzeitig eine Stellungnahme des zuständigen Rechenzentrums vorzulegen.

5. Bei der Anforderung von Personalmitteln sind die VergGr. des BAT und der erforderliche Vergütungsbetrag anzugeben.

Ist bei Antragstellung bereits eine konkrete Person für die Bearbeitung des Forschungsvorhabens in Aussicht genommen, sind die Personalmittel an Hand der persönlichen Daten möglichst genau zu ermitteln. In allen anderen Fällen sind hilfsweise die vom MF herausgegebenen Durchschnittssätze anzusetzen.

Die Höhe der Vergütung der Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter richtet sich nach den Anforderungen des einzelnen Projektes und nach ihrer Qualifikation.

Bei Promotionsvorhaben erfolgt eine Vergütung von 50 v. H. der VergGr. II a BAT oder als wissenschaftliche Hilfskraft.

Sind für die Erreichung des Projektzieles bei einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder bei einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besondere Qualifikationen, Erfahrung und Selbstständigkeit, die durch eine Promotion nachgewiesen sind, erforderlich, so erfolgt eine Vergütung nach VergGr. II a BAT.

III. Zuweisung der Haushaltsmittel

1. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den jeweils zuständigen Stellen unter Angabe des Verwendungszwecks bei den entsprechenden Titeln der Titelgruppe 74 des Kapitels 06 08 zur Mittelbewirtschaftung zugewiesen. Dabei wird der Ausgaben- und Finanzierungsplan — ggf. mit Maßgaben — für verbindlich erklärt.

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei Vorhaben von mehr als einjähriger Dauer erfolgt durch Zuweisung der Mittel für das erste Jahr und — in der Regel ohne erneuten Antrag — einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Folgejahres oder der Folgejahre.

Hat das MWK mit der (Erst-)Zuweisung einen Zwischenbericht verlangt, entscheidet es über die Fortsetzung der Förderung erst nach erneuter Anhörung der Fachgutachterinnen und Fachgutachter.

2. Werden Zuweisungen oder Zuführungen an Landesbetriebe als Schlußraten, als letztmalig oder einmalig bezeichnet, so werden weitere Mittel zur Fortsetzung des gleichen Forschungsvorhabens grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.

3. Eine Erhöhung der zugewiesenen oder zugeführten Mittel ist nur in Ausnahmefällen, z. B. bei unvorhersehbaren Gehalts- oder Preissteigerungen, die anderweitig nicht ausgeglichen werden können, möglich. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb der Laufzeit des Vorhabens rechtzeitig einzureichen.

4. Abweichend von Nr. 1 werden den Hochschulen, die als Landesbetriebe geführt werden, die erforderlichen Haushaltsmittel als Zuschüsse zugeführt und auf dem für die Landesbetriebe bei der zuständigen Regierungsbezirkskasse eingerichteten Verwahrunskonto oder Vorschufkonto zum Abruf bereitgestellt.

IV. Bewirtschaftung der Mittel

1. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den in der Zuweisung oder Zuführung festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skontomöglichkeiten auszunutzen.

2. Sieht der mit dem Antrag vorgelegte Ausgaben- und Finanzierungsplan, der der Zuweisung oder Zuführung zugrunde liegt, oder der Zuweisungs- oder Zuführungs-erlaß selbst mehrere Ausgabepositionen vor, so sind die zugewiesenen oder zugeführten Mittel grundsätzlich für die einzelnen Positionen zweckgebunden. Jede Position kann jedoch bis zu 20 v. H. überschritten werden, wenn der Mehrbetrag bei anderen Positionen eingespart wird. Darüber hinausgehende finanzielle Abweichungen und alle sachlichen Um-dispositionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des MWK. Ein entsprechender Antrag in zweifacher Ausfertigung ist rechtzeitig vorzulegen. Eine nachträgliche Zustimmung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn auf Grund neuerer Erkenntnisse statt eines beantragten Gerätes ein ähnliches Gerät mit gleicher Zweckbestimmung erworben werden soll. In diesen Fällen gilt die Zustimmung als erteilt.

3. Werden den Hochschulen oder anderen Landesdienststellen Mittel für die Vergütung von Personal zugewiesen oder zugeführt, sind die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Landesdienst zu übernehmen und die Arbeitsverträge unter Beachtung der für die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes geltenden tarifrechtlichen und sonstigen Vorschriften zeitlich befristet abzuschließen. Dabei ist zu beachten, für welchen Zeitraum die Mittel zur Verfügung stehen.

Aus den Mitteln müssen alle Ausgaben einschließlich der Personalnebenkosten gedeckt werden, die durch die Beschäftigung des Personals entstehen (Versicherungsbeiträge, Beihilfen usw.). Personalausgaben haben insoweit Vorrang vor Sachausgaben.

Die Bestimmungen über die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse bleiben unberührt.

4. Bei der Zuweisung oder Zuführung von Förderungsmitteln an Hochschulen zur Beschaffung von Literatur sind die Ankäufe in Abstimmung mit der Hochschulbibliothek vorzunehmen.

5. Bewegliche Sachen, die aus den den Hochschulen oder anderen Landesdienststellen zugewiesenen oder zugeführten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über und sind gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen zu inventarisieren.

V. Mittelabrechnung und Vorlage des Abschlußberichtes

1. Spätestens drei Monate nach Abschluß eines geförderten Forschungsvorhabens ist dem MWK über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Abschlußbericht über Durchführung und Erfolg der Forschungsarbeiten vorzulegen. Hinsichtlich des betragsmäßigen Nachweises sind auf dem der Zuweisung oder Zuführung beigefügten Formblatt die insgesamt in Anspruch genommenen sowie die ggf. ersparten Mittel darzustellen und es ist zu bestätigen, daß die Mittel entsprechend dem Zuweisungs- oder Zuführungs-erlaß verwendet wurden. Eines Einzelnachweises bedarf es insoweit nicht.

Von den Hochschulen, die als Landesbetrieb geführt wer-

den, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten von Kapitel 06 08 Titel 119 74-1 zurückzuüberweisen.

2. Von Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Forschungsvorhaben stehen, sind dem Abschlußbericht zwei Exemplare beizufügen. Diese Veröffentlichungen müssen folgenden Hinweis auf die Förderung des Forschungsvorhabens durch das Land Niedersachsen enthalten:

„Gefördert mit Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen“.

3. Können Abschlußbericht oder Veröffentlichungen nicht bis zu dem in Nr. 1 genannten Termin vorgelegt werden, ist mit der Mittelabrechnung der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben. Zu gegebener Zeit sind die Unterlagen dann unaufgefordert nachzureichen.

4. Werden aus einem geförderten Forschungsvorhaben unmittelbare wirtschaftliche Gewinne gezogen oder Patente oder andere Schutzrechte angemeldet, so ist der RdErl. vom 27. 9. 1995 — 209-76112-2 — (n. v.) zu beachten.

VI. Schlußvorschriften

- Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.
- Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 1997 in Kraft.

Anlage 1

An das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61
30002 Hannover

....., den
(Ort) (Datum)

— 4fach —

Betr.: Förderung von Forschungsvorhaben aus Kapitel 06 08 Titelgruppe 74

1. Allgemeine Angaben

1.1 Forschungszweig(e) — zutreffende(n) bitte ankreuzen:

- Geisteswissenschaften
 - a) Geschichte Niedersachsens einschließlich der auf Niedersachsen bezogenen Vor- und Frühgeschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kirchengeschichte, Kunst-, Literatur- sowie Kulturgeschichte
 - b) Niederdeutsche Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Volkskunde
 - c) Struktur, Entwicklungsmöglichkeiten und Soziologie der Bevölkerung, der Wirtschaft oder bestimmter Wirtschaftszweige in Niedersachsen
 - d) Geographie des Landes Niedersachsen
 - e) Niedersächsisches Landesrecht

1.2 Thema des Forschungsvorhabens:

1.3 Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, akademischer Grad, Amtsbezeichnung und/oder Dienststellung, Beschäftigungsbehörde und ggf. Institut/Fachbereich, dienstliche Anschrift, Telefon)

1.4 Dienststellennummer (DSTNR):

1.5 Antrag:

- erstmaliger Antrag auf Zuweisung von Mitteln
- Antrag auf Zuweisung einer Fortsetzungsrate
Zuweisungserlaß vom Az.: 25 D.2 — 76202 —/.....
- Antrag auf Zuweisung einer Schlußrate
Zuweisungserlaß vom Az.: 25 D.2 — 76202 —/.....
- Wiederholungsantrag
Erlaß vom Az.: 25 D.2 — 76202 —/.....

1.6 Erklärung

- Es wird bestätigt, daß — außer den in Nr. 3.2. angegebenen Mitteln — für den gleichen Zweck bei einer anderen Stelle Mittel weder beantragt noch von dieser bewilligt worden sind.

1.7 Gesamtdauer: Jahr(e) Monate

1.8 Antragszeitraum: 199..... bis 200.....

1.9 beantragte Mittel: 199..... : DM
— Übertrag von Nr. 3.3 — 199..... : DM
200..... : DM
insgesamt: DM

2. Darstellung des Forschungsvorhabens*

2.1 Zusammenfassung

Allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens; kurze Charakterisierung der Ziele, denen die geplanten Arbeiten dienen.

Die Zusammenfassung, die 15 Schreibmaschinenzeilen nicht überschreiten sollte, dient der Unterrichtung des MWK und der Fachgutachterinnen und Fachgutachter über die wesentlichen Intentionen des Vorhabens.

2.2 Erläuterung der besonderen Gründe, die der Förderung durch eine andere Forschungsfördereinrichtung entgegenstehen

2.3 Stand der Forschung einschließlich Literaturnachweis

2.4 eigene Vorarbeiten

2.5 Ziele

2.6 Arbeitsprogramm

detaillierte Angaben über das geplante Vorgehen während des Antragszeitraumes einschließlich Darstellung der Methoden, die angewandt werden sollen

2.7 Zusammenarbeit mit anderen Instituten und Behörden, ggf. mit nichtstaatlichen Stellen, z. B. aus der Wirtschaft oder Verbänden.

3. Ausgaben- und Finanzierungsplan)**

3.1 eigene Mittel

- Personalausgaben
- Sachausgaben

3.2 Beiträge und Zuschüsse Dritter

- Personalausgaben
- Sachausgaben

3.3 beantragte Mittel

- Personalausgaben

(VergGr. oder Lohngruppe, Dauer der gewünschten Beschäftigung im Projekt, bei wissenschaftlichen Hilfskräften zusätzlich monatliche Stundenzahl, erforderliche Mittel) mit Angabe, ob die im Ausgaben- und Finanzierungsplan nach VergGr. II a BAT ausgebrachte(n) Stelle(n) mit Personal besetzt werden soll(en), das ausschließlich für wissenschaftliche Dienstleistungen innerhalb des Forschungsvorhabens eingesetzt wird oder ob eine/ein Doktorandin/Doktorand (Doktorandinnen/Doktoranden) tätig werden soll(en), die/der im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens mit der Anfertigung einer Dissertation beschäftigt ist/sind.

— Sachausgaben

(getrennt nach wissenschaftlichen Geräten, Verbrauchsmaterial, sonstigen Sachausgaben wie Reisekosten, Geschäftsbedarf usw.)

bei beantragten Geräten, Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen

- genauer Preis einschließlich Mehrwertsteuer und sämtlicher Nebenausgaben,
- Stellungnahme des Rechenzentrums, sofern erforderlich,
- Bestätigung, daß die laufende Unterhaltung der beantragten Geräte sichergestellt ist und etwaige Folgekosten aus diesem Anlaß im Rahmen verfügbarer Mittel gedeckt werden können.

4. Unterschrift

*) Nur bei erstmaligem Antrag.

**) Bei erstmaligem Antrag und bei Antrag auf Fortsetzungs-/Schlußrate mit Zwischenbericht.

Anlage 2

(zu Abschnitt II Nr. 1)

3.3 beantragte Mittel — Beispiel —

	199... DM	199... DM	200... DM	insgesamt DM
Personalkosten				
1 promovierter Wissenschaftlicher Angestellter VergGr. II a BAT
1 Doktorandin/Doktorand VergGr. II a/2 BAT
Wissenschaftliche Hilfskräfte
Sachkosten				
XY-Gerät
XY-Gerät
Reisekosten (erläutern)
Verbrauchsmaterial (erläutern)
pp... (erläutern)
insgesamt

Die im Ausgaben- und Finanzierungsplan nach VergGr. II a BAT ausgebrachte(n) Stelle(n) soll(en) mit promoviertem Personal besetzt werden.

Die im Ausgaben- und Finanzierungsplan nach VergGr. IIa/2 BAT ausgebrachte(n) Stelle(n) soll(en) mit Personal besetzt werden, das im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens mit der Anfertigung einer Dissertation beschäftigt wird (Doktorandin/Doktorand).

Die Personalmittel wurden berechnet

- für eine/einen konkret in Aussicht genommene(n) Bearbeiterin/Bearbeiter
- nach der vom MF herausgegebenen Tabelle der Durchschnittssätze.